

Kurztitel

Begrenzung von wässrigen Emissionen aus Aquakulturanlagen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 397/2004

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

21.10.2005

Außerkrafttretensdatum

23.05.2019

Abkürzung

AEV Aquakultur

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

ANHANG B

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 3 für Durchflussanlagen Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer

Nr.	Parameter	Emissionsbegrenzung
1	Toxizität a)	
1.1	Algtoxizität G_A	2
1.2	Bakterientoxizität G_L	2
1.3	Daphnientoxizität G_D	2
3	pH – Wert	6,5 – 8,5
4	Ges. geb. Stickstoff TN_b , ber. als N b), c)	2 500g/(t*d)
5	Phosphor – Gesamt, ber. als P c)	150g/(t*d)
6	Biochem. Sauerstoffbedarf BSB_5 , ber. als O_2 c), d)	4 000g/(t*d)
7	Ges. org. geb. Kohlenstoff TOC, ber. als C c), d), e)	5 000g/(t*d)

- a) Der Parameter Toxizität ist nur im Falle der Bekämpfung von Seuchen oder Parasiten am Abwasserteilstrom aus der Tierbehandlung sowie aus der Reinigung und Desinfektion der hiezu verwendeten Behälter und Geräte einzusetzen. Anzuwenden ist der Test mit jenem Testorganismus, der auf die eingesetzten Stoffe am empfindlichsten reagiert. Der Einsatz des Parameters G_A , G_L oder G_D erübrigt den Einsatz des Parameters Fischtoxizität G_F .
- b) Summe von Org. geb. Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.
- c) Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf die Tonne installierte Jahresproduktionskapazität für Fische, Krebs- oder Weichtiere und Tag.
- d) Die Festlegungen für die Parameter BSB_5 und TOC erübrigen Festlegungen für die Parameter Absetzbare Stoffe und Abfiltrierbare Stoffe.
- e) Die Festlegung für den Parameter TOC erübrigt eine Festlegung für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf.

Schlagworte

Krebstier

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2025

Gesetzesnummer

20003660

Dokumentnummer

NOR40056892